



LEGENDEN UND MYTHEN

über die Europäische Union



Medieninhaber, Herausgeber:

Wirtschaftskammer Österreich
1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63

Für den Inhalt verantwortlich:

MMag. Christian Mandl, Leiter der Abteilung Europapolitik

Gestaltung: design:ag

Druck: druck.at

Fotos: Bildagenturen, WKÖ

Stand: 2023

Alle Rechte vorbehalten.

Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit Quellenangabe und vorheriger Rücksprache.

Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Beiträge in dieser Broschüre sind Fehler nicht auszuschließen und die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des Verlages oder der Autor:innen ist ausgeschlossen.

INHALT

Die EU will das Bargeld abschaffen	6
Brüssel reißt immer mehr Macht an sich und fährt über uns drüber	9
Die EU ist undemokratisch, intransparent und entscheidet im stillen Kämmerchen	12
Brüssel will die Wasserversorgung durch die Hintertür liberalisieren	15
Die EU verlangt das Aus für Almkäse und Brettljäus'n	18
Die EU-Geschmackspolizei will unser Salzstangerl verbieten	20
Die EU regelt alles bis ins Detail – von der Gurke bis zur Kondomgröße	22
Brüssel verfügt ein Dekolletéverbot im Schanigarten und eine T-Shirt-Pflicht am Bau	25
EU-Vorschriften verbieten uns, Marmelade zu sagen	28
Brüssel will unsere Weihnachtskekse versalzen und Zimtschnecken ausrotten	30
Die hohen österreichischen Umweltstandards sind wegen der EU nicht zu halten	32
Ihr Ansprechpartner in Europafragen Abteilung Europapolitik	36

EINLEITUNG

Wer kennt sie nicht, die Gruselgeschichten rund um die EU? Ob Dekolletéverbot für Kellnerinnen in Schanigärten, die Wiedereinführung der Todesstrafe durch den Vertrag von Lissabon oder EU-Pläne, uns die Weihnachtskekse zu versalzen und das Salzstangerl zu verbieten – die Liste der Absurditäten, die der „Beamtenhochburg Brüssel“ angelastet werden, ließe sich lange fortführen. Oft beruhen diese abenteuerlichen Geschichten auf Hörensagen, Gerüchten und Halbwahrheiten, die mit der Zeit zu „empfundenen Wahrheiten“ wurden.

Auch in österreichischen Medien sorgt das angebliche „EU-Theater“ für Auflage und Kasse. Hinzu kommt, dass scharfe Kritik an der EU manchen Politiker:innen als geeignetes Mittel erscheint, um billig zu Wählerstimmen zu kommen und/oder von eigenen Versäumnissen abzulenken.

Manche Minister:innen, meinen Beobachter:innen augenzwinkernd, würden auf dem Heimweg von Brüssel nach Wien regelmäßig von Gedächtnisverlust heimgesucht. Wie sonst sei es zu erklären, dass sie sich – einmal auf rot-weiß-rotem Boden gelandet – partout nicht mehr daran erinnern können, bei der einen oder anderen unpopulären Entscheidung der EU mit am Tisch gesessen zu sein?

Die Konsequenz? Hatten die Österreicher:innen 1994 zu mehr als zwei Drittel für den Beitritt gewählt, zählen sie zwischenzeitlich zu den größten EU-Skeptiker:innen. Ein Austritt aus der EU ist und bleibt zwar für die klare Mehrheit ein No-Go. Für ein Land, das wie kaum ein anderes von der europäischen Zusammenarbeit profitiert, könnte die Stimmung aber besser sein.

Als Wirtschaftskammer Österreich wollen wir mit diesem Heft der Desinformation entgegenwirken und die Fakten aufzeigen. Wir haben uns die gängigsten Fake News zur EU angesehen und sie einem Reality-Check unterzogen.



DIE EU WILL
DAS BARGELD
ABSCHAFFEN

Kurz gesagt: Niemand will das Bargeld abschaffen. Dennoch gab es erst im Herbst 2022 in Österreich wieder einmal ein Volksbegehren zur Beibehaltung des uneingeschränkten Bargeldverkehrs.

RICHTIG IST:

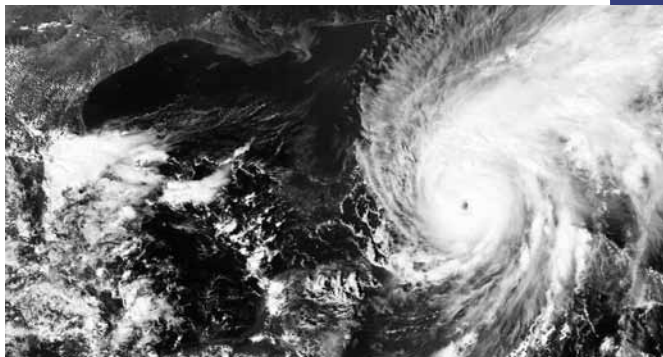
Es gibt drei Reformvorschläge, die diesen Mythos immer wieder befeuern.

- 1. Höchstgrenze im Bargeldverkehr:** Die EU-Mitgliedstaaten versuchen, die organisierte Kriminalität und Korruption einzudämmen. Ein Mittel dazu ist die Höchstgrenze im Bargeldverkehr von 10.000 €. Diese Obergrenze wurde nicht zufällig gewählt. Sie entspricht der geltenden Summe an Bargeld, die man an der Grenze deklarieren muss, wenn man sie bei Ein- oder Ausreise in die EU-27 mitführt. In manchen Staaten wie z. B. Griechenland gilt jetzt schon eine wesentlich niedrigere Grenze.
- 2. Initiative „Digitaler Euro“:** Bargeldloses Zahlen liegt schon länger im Trend. Die Corona-Krise hat das noch verstärkt. Die Notenbanken wollen jedoch die Digitalisierung im Zahlungsverkehr nicht allein den großen internationalen Technologiekonzernen überlassen (z. B. Visa, paypal ...), daher die Idee für einen digitalen Euro. Er wäre genauso ein Euro wie Banknoten oder Münzen, nur eben digital. Das Eurosystem – also EZB und natio-

nale Zentralbanken – würden ihn als Geld in elektronischer Form ausgeben. Sowohl Unternehmen als auch Privatpersonen könnten diesen digitalen Euro verwenden. Er würde das Bargeld nicht ersetzen, sondern ergänzen. Mit einem digitalen Euro stünde also eine weitere Bezahlungsmöglichkeit zur Auswahl.

Diese Initiative richtet sich gegen den Trend zu sogenannten Kryptowährungen. So wie Bargeld wäre auch der digitale Euro eine Forderung direkt gegenüber der Zentralbank, die als ausfallsicher gilt. Das unterscheidet ihn grundsätzlich von Kryptowährungen wie Bitcoin und Ähnlichem. In der Fachwelt wird daher auch zu meist von CBDC „Central Bank Digital Currency“ gesprochen. Es geht also letztlich um eine Sicherung des europäischen Währungssystems.

- 3. Aus für kleine Münzen:** Es wird überlegt, die 1- und 2-Cent-Münzen aus Effizienzgründen abzuschaffen. Das gilt aber natürlich nicht für die anderen Münzen oder Scheine!



BRÜSSEL REISST
IMMER MEHR
MACHT AN SICH
UND FÄHRT
ÜBER UNS DRÜBER

Kurz gesagt: Grundsätzlich kann die Europäische Union nur dann tätig werden, wenn sie von allen Mitgliedstaaten ausdrücklich vertraglich dazu ermächtigt wurde.

Dabei gilt das Prinzip der Subsidiarität, sprich: Brüssel darf nur dann Gesetze erlassen, wenn die angepeilten Ziele von den Mitgliedstaaten allein nicht ausreichend erreicht werden können. Auch von „Drüberfahren“ kann keine Rede sein: Alle europäischen Gesetze werden nach einem genau festgelegten Verfahren beschlossen. Vertreter:innen Österreichs sitzen immer mit am Tisch. Im Rat ist Österreich durch den/die jeweilige:n Fachminister:in vertreten. Und: Das Europäische Parlament entscheidet inzwischen meist gleichberechtigt mit den EU-Regierungen. Durch den Vertrag von Lissabon hat es zusätzliche Kompetenzen erhalten. Zudem wurde der Einfluss der nationalen Parlamente auf die EU-Gesetzgebung gestärkt.

RICHTIG IST:

Die EU darf nur innerhalb der Grenzen tätig werden, die ihr durch die europäischen Verträge gesteckt sind. Soll heißen: Sie darf nur dort gesetzgeberisch handeln, wo die Mitgliedstaaten der EU bereit waren, nationale Souveränitätsrechte an Brüssel zu übertragen („Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung“). Der im Dezember 2009 in Kraft getretene EU-Vertrag von Lissabon formuliert die Aufgabenverteilung zwischen der EU und den Mitgliedstaaten noch klarer. Er legt fest, in welchen Fällen die EU

allein zuständig ist (Zoll- und Handelspolitik, Wettbewerbspolitik etc.), wo die EU und die Mitgliedstaaten gemeinsam zuständig sind (Verbraucherschutz, Umweltpolitik etc.), wo die EU unterstützend tätig werden kann (Tourismus, Bildung etc.) und wo die Staaten zwar nach wie vor für sich allein Politik machen, sich jedoch untereinander koordinieren (Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik).

Brüssel darf in jenen Bereichen, die nicht in die alleinige Zuständigkeit der EU fallen, nur dann Gesetze erlassen, wenn die angepeilten Ziele von den Mitgliedstaaten allein nicht ausreichend erreicht werden können und sie auf EU-Ebene besser zu verwirklichen sind. Die Parlamente der Nationalstaaten haben über ein „Frühwarnsystem“ zusätzliche Kontrollrechte über Vorhaben der EU erhalten. Sie haben acht Wochen Zeit, um Gesetzesvorschläge aus Brüssel im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit dem Subsidiaritätsprinzip zu prüfen. Kommt von mindestens einem Drittel der Parlamente ein „Nein“, muss die Kommission ihre Entwürfe nochmals unter die Lupe nehmen. Ferner können die nationalen Parlamente bei vermuteten Verstößen von EU-Gesetzen gegen die Subsidiarität den Europäischen Gerichtshof anrufen.



DIE EU IST
UNDEMOKRATISCH,
INTRANSPARENT
UND ENTSCHEIDET
IM STILLEN
KÄMMERCHEN

Kurz gesagt: Die EU-Entscheidungsverfahren wirken auf den ersten Blick verwirrend, sind aber im Grunde ganz einfach: Die Kommission darf als einzige europäische Institution Gesetze vorschlagen, die dann in den meisten Fällen von Rat und Europaparlament gemeinsam beschlossen werden.

Außerdem hat sich die EU bemüht, mehr Transparenz an den Tag zu legen. Die Bürger:innen haben Einsicht in die Dokumente der Institutionen, der Rat hat seine Sitzungen teilweise für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Darüber hinaus werden die Abstimmungsergebnisse veröffentlicht.

RICHTIG IST:

Zugegeben, die Entscheidungsverfahren der EU sind auf den ersten Blick nicht so leicht zu durchschauen. Es gibt viele verschiedene Verfahren, unzählige Institutionen, und diese tragen noch dazu Namen oder Abkürzungen, unter denen man sich oft wenig vorstellen kann. Darüber hinaus beschleicht einen nach manchen EU-Treffen das Gefühl, die (derzeit) 27 Regierungsdelegationen seien auf ebenso vielen verschiedenen Meetings gewesen. So unterschiedlich sind nämlich mitunter die Ergebnisse, die im Anschluss präsentiert werden. Dabei ist es im Grunde ganz einfach: Die EU-Kommission schlägt Gesetze (im Fachjargon „Richtlinien“ oder „Verordnungen“) vor.

Sie besitzt damit das sogenannte Initiativrecht. Die Vorschläge der Kommission werden dann gemeinsam vom Europaparlament und von den im Ministerrat vertretenen Regierungen beschlossen, wobei die Mitspracherechte des Parlaments je nach Materie unterschiedlich stark ausgeprägt sind.

Für mehr Klarheit und Offenheit beim EU-Gesetzgebungsprozess gibt es seit 2008 das Europäische Transparenzregister, in das sich Interessenvertreter:innen und Institutionen auf freiwilliger Basis eintragen können. Wer allerdings einen Zugangsausweis für das Europaparlament oder einen Termin bei der Europäischen Kommission haben möchte oder am Konsultationsmechanismus der EU-Kommission bei der Entstehung neuer Gesetze teilnehmen will, muss sich auf jeden Fall eintragen.



BRÜSSEL WILL
DIE WASSER-
VERSORGUNG
DURCH DIE
HINTERTÜR
LIBERALISIEREN

Kurz gesagt: Brüssel verlangt von keinem Staat und keiner Gemeinde, die Wasserversorgung zu privatisieren und will Österreich auch nicht in Bezug auf die Verfügung seiner Wasserressourcen einschränken – nicht einmal durch die Hintertür.

Dazu wäre die Kommission rechtlich auch gar nicht in der Lage. Beim Thema Wasserressourcen sind etwaige Änderungen nur einstimmig möglich. Österreich könnte also bei einer Beschränkung der Handhabe darüber ein Veto einlegen.

Allerdings möchte die EU-Kommission sichergehen, dass im Falle einer Privatisierung korrekt ausgeschrieben wird, und hat deshalb eine Überarbeitung der Vorgaben für das öffentliche Auftragswesen inklusive Konzessionen vorgeschlagen. Es geht also um mehr Transparenz und darum, dass solche Aufträge nicht unter der Hand an jene Bieter:innen verschachert werden, die am besten vernetzt sind.

RICHTIG IST:

Prinzipiell ist festzuhalten, dass weder die EU-Kommission noch das Europaparlament oder der Rat, also die EU-Mitgliedstaaten, jemals beabsichtigt haben, Österreich oder irgendeinen anderen Mitgliedstaat in Bezug auf die Verfügung über seine Wasserressourcen einzuschränken. Diesbezügliche Sorgen entbehren schlicht und einfach jeder Grundlage. Gemäß dem Vertrag von Lissabon hat Österreich zudem die Möglichkeit, ein Veto gegen jeden Vorschlag einzulegen, der die Handhabe über das österreichische Wasser limitieren könnte.

Im Klartext: Österreichs Vertreter:innen im Rat könnten einen solchen Vorstoß zu Fall bringen – und würden das wohl auch tun. Eine Liberalisierung ist aber ohnehin nicht geplant. In der Wasserwirtschaft gibt es keine Notwendigkeit für ein europäisches Gesetz. Auch das Europäische Parlament hat sich 2006 in seinem Bericht zu den Dienstleistungen der Daseinsvorsorge ganz klar gegen die Liberalisierung im Bereich Trinkwasser ausgesprochen.

Auf Initiative von Österreich, Belgien und den Niederlanden wurde dem Vertrag von Lissabon übrigens ein Protokoll beigefügt, das sich auf Dienste von allgemeinem Interesse – die sogenannte Daseinsvorsorge – bezieht. Darin wird ausdrücklich die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Erbringung, Auftragsvergabe und Organisation der Daseinsvorsorge festgestellt.



DIE EU VERLANGT
DAS AUS FÜR
ALMKÄSE UND
BRETTLJAUS'N

Kurz gesagt: Dieses Gerücht wurde im Zuge der Überarbeitung der EU-Hygienebestimmungen (wieder einmal) gestreut und ist falsch. Vielmehr ist seit 2006 mehr Flexibilität für Direktvermarkter:innen und die Produktion mit traditionellen Methoden erlaubt. Also: keine Gefahr für Brettljaus'n und Tiroler Almkäse.

RICHTIG IST:

Dieses Gerücht kommt alle paar Jahre auf, wird deswegen aber nicht wahrer. Auslöser war eine Hygieneverordnung, die 2004 finalisiert wurde. Demnach wurde befürchtet, das Servieren von Speisen auf Holz sei ebenso unhygienisch wie die Produktion von Almkäse in den Tiroler Bergen (weil dieser in Holzbottichen reift und gelagert wird).

Tatsache ist: Die EU-Hygienebestimmungen wirken sich nicht auf die Art der Verköstigung in österreichischen Buschenschenken und die Produktion von Tiroler Traditionskäse aus. Das Gegenteil ist wahr. Die Bestimmungen, die seit 2006 gelten, erlauben mehr Flexibilität für Direktvermarkter:innen und die Produktion mit traditionellen Methoden.



DIE EU-GE-
SCHMACKSPOLIZEI
WILL UNSER
SALZSTANGERL
VERBIETEN

Kurz gesagt: Boulevardmedien echauffierten sich über die angebliche Geschmacksgleichmacherei bei den beliebten Salzstangerln und Brezeln. Tatsächlich will Brüssel weder Brot normieren noch den Salzgehalt. Ziel war vielmehr, dass bei der Bewerbung von Produkten Nährwertprofile berücksichtigt werden müssen. Vereinfacht gesagt, soll ein Nahrungsmittel nicht als gesünder, als es tatsächlich ist, angepriesen werden.

RICHTIG IST:

Vor allem deutsche und österreichische Boulevardmedien berichteten Anfang 2009 davon, dass die EU den beliebten Salzstangerln und Brezeln den Garaus machen möchte. Das ist nicht der Fall. Auslöser der Diskussion war, dass die EU-Regierungen und das Europäische Parlament im Rahmen einer Verordnung über Gesundheits- und Nährwertangaben Nährwertprofile beschlossen haben.

Dadurch soll verhindert werden, dass die Konsument:innen bei der Bewerbung von Nahrungsmitteln in die Irre geführt werden – etwa wenn Schokoriegel damit beworben werden, eine „wertvolle Kalziumquelle“ darzustellen oder Chips damit, „reich an Ballaststoffen“ zu sein, der Salzgehalt aber verschwiegen wird.



DIE EU REGELT
ALLES BIS INS
DETAIL – VON DER
GURKE BIS ZUR
KONDOMGRÖSSE

Kurz gesagt: Dass Agrarerzeugnisse wie Gurken in Handelsklassen eingeteilt werden, ist keine Spezialität der EU. Österreich hat bereits Ende der 1960er Jahre eine ähnliche Vorgabe erlassen.

Ausschlaggebend für derartige Normungen – sie sind auch bei Waren des täglichen Gebrauchs gang und gäbe – sind praktische Gründe. Am Beispiel der Gurken: Durch die Festlegung des Krümmungsgrades kann schnell festgestellt werden, wie viele Gurken sich in einem Karton befinden. Dadurch tut sich der Großhandel leichter, die Gurken zu vertreiben, und kann die Ware günstiger an Endverbraucher:innen verkaufen. Häufig werden derartige Bestimmungen auf internationaler Ebene beschlossen und von der EU nur übernommen, sehr oft sind sie auch auf die Wünsche einzelner Mitgliedstaaten zurückzuführen. Bezeichnend ist, dass die EU-Kommission per Juli 2009 die Abschaffung der Normierung der Gurkenkrümmung und anderer Obst- und Gemüsesorten verfügt hat und damit bei vielen EU-Regierungen, die sonst gerne über die Bürokratiehochburg Brüssel schimpfen, auf Kritik gestoßen ist.

RICHTIG IST:

Die „Gurkenkrümmung“ ist das Paradebeispiel schlechthin für die tatsächliche und vermeintliche Regulierungswut der EU. Immerhin rund 3 von 4 Europäer:innen sind gemäß einer Eurobarometer-Umfrage der Ansicht, dass die EU zu viel Bürokratie schafft.

Am Beispiel der Gurkenkrümmung lässt sich besonders gut erkennen, wie oft Brüssel zum Sündenbock für Regelungen gemacht wird, die auf die Interessen einzelner Wirtschaftsteilnehmer:innen und auch der Konsument:innen zurückgehen. So aberwitzig es im Einzelfall sein mag: Dass landwirtschaftliche Erzeugnisse in Qualitätsklassen eingeteilt sind, ist nichts Neues: Österreich etwa hat bereits Ende der 1960er Jahre, also lange vor dem EU-Beitritt, ein Qualitätsklassengesetz samt dazugehöriger Durchführungsverordnung erlassen – und schon damals machten sich die Leute darüber lustig, dass sich der Gesetzgeber nicht zu blöd sei, die Gurkenkrümmung zu regeln.



BRÜSSEL VERFÜGT
EIN DEKOLLETÉ-
VERBOT IM SCHANI-
GARTEN UND EINE
T-SHIRT-PFLICHT
AM BAU

Kurz gesagt: Weder das eine noch das andere ist wahr. Anlass für die Hysterie um dieses Thema war eine Richtlinie, bei der es um den Schutz von Arbeitnehmer:innen vor optischer Strahlung (sowohl künstlicher wie Röntgenstrahlen als auch natürlicher wie Sonneneinstrahlung) ging.

Es wurden Expositionsgrenzwerte festgelegt, die eingehalten werden müssen. Über die Art der Maßnahmen hielt sich die EU bedeckt, sie sollte den Arbeitgeber:innen überlassen bleiben. Nach einem Aufschrei der Öffentlichkeit gilt die Richtlinie nun bloß für künstliche optische Strahlung.

RICHTIG IST:

In der EU war weder ein Dekolletéverbot in Gast- oder Schanigärten noch eine T-Shirt-Pflicht geplant. Ausgangspunkt für derartige Mediens Schlagzeilen war die sogenannte Sonnenschein-Richtlinie, die Mindestanforderungen für den Schutz der Arbeitnehmer:innen gegen die Gefährdung von Gesundheit und Sicherheit durch die Exposition gegenüber künstlicher (z. B. Röntgenstrahlen) und natürlicher optischer Strahlung (Sonnenstrahlen) während der Arbeit vorsah.

Ziel der Brüsseler Vorlage war, die Schädigung von Augen und Haut zu verhindern. Dazu sollten fixe Expositionsgrenzwerte festgelegt werden. Jedoch sah der Richtlinienentwurf – anders als suggeriert wurde – keine konkreten Maßnahmen für bestimmte Berufsgruppen vor, also weder die Vorschrift, dass Kellnerinnen im Biergarten keine ausgeschnittenen Blusen mehr tragen dürfen, noch, dass Bauarbeiter:innen ihren Job im Rollkragenpulli verrichten müssen.

Vielmehr sollen Arbeitgeber:innen bewerten müssen, wie groß die Gefahr für Mitarbeiter:innen ist, die optischer Strahlung ausgesetzt sind und, sofern nötig, entsprechende Gegenmaßnahmen ergreifen. Dafür war ein großer Spielraum vorgesehen.



EU-VORSCHRIFTEN
VERBIETEN UNS,
MARMELADE ZU
SAGEN

Kurz gesagt: Jeder darf natürlich sagen, wie er oder sie will. In der Causa Marmelade versus Konfitüre geht es ausschließlich um die Etikettierungsvorschriften für den Handel.

Demnach darf der Begriff „Marmelade“ nur für Produkte mit Zitrusfruchteinlage verwendet werden. Grund dafür ist der ältere englische Begriff „marmalade“, der die besondere britische (Bitter-) Orangenmarmelade bezeichnet. Nach der Aufregung, die diese Sache in Österreich ausgelöst hatte, beschloss die EU ohne viel Aufhebens eine Ausnahmebestimmung für österreichische Spezifika (auf die die Regierung zuvor vergessen hatte). Demnach dürfen für den Vertrieb in Österreich weiterhin die Begriffe „Marillenmarmelade“ oder „Ribiselmarmelade“ verwendet werden.

RICHTIG IST:

Kaum ein EU-Thema hat in Österreich vor einigen Jahren die Gemüter so erhitzt, wie die von der EU angeblich verlangte Verwendung von „Konfitüre“ anstatt der im heimischen Sprachgebrauch üblichen Bezeichnung „Marmelade“. Dabei ging es jedoch nicht um die mündliche Bezeichnung, sondern um die (Etikettierungs-)Vorschriften für den Handel. Nach der entsprechenden Richtlinie aus dem Jahr 2001, der die österreichische Regierung damals übrigens zugestimmt hat, muss der Handel – außer für Produkte mit Zitrusfruchteinlage – die Aufschrift „Konfitüre“ verwenden. Im Inland ist also die bisherige Bezeichnung erlaubt, nur bei Packungen für den Export muss „Konfitüre“ etikettiert sein – was die Sache für den Handel nicht unbedingt einfacher macht und Zusatzkosten verursacht.



BRÜSSEL WILL
UNSERE
WEIHNACHTSKEKSE
VERSALZEN UND
ZIMTSCHNECKEN
AUSROTTEN

Kurz gesagt: Medien in Dänemark bezichtigten die EU-Kommission, die traditionellen Zimtschnecken ausrotten zu wollen.

In Österreich kochte in der Folge die Volksseele aus Sorge um die Weihnachtskekse hoch – und zwar, weil Zimt den gesundheits-schädlichen Aromastoff Cumarin enthält. Natürlich will Brüssel weder unsere Kekse versalzen noch Zimtschnecken verbieten. Wahr ist vielmehr, dass eine maximale Obergrenze von 50 mg Cumarin pro Kilo gilt.

RICHTIG IST:

Cumarin ist ein natürlicher Aroma- und Duftstoff, der etwa in Zimt, Lavendel oder Datteln vorkommt und gefäßerweiternd, krampflösend und beruhigend wirkt, in hohen Mengen aber zu Kopfschmerzen, Übelkeit, Atemlähmung und sogar Schäden an Leber und Nieren führen kann. Tatsache ist, dass Brüssel nicht Zimt, das je nach Sorte mehr oder weniger natürliches Cumarin enthält, an sich verbietet. Wenn das Gewürz traditionellen Süßigkeiten oder Weihnachtsgebäck beigefügt wird, muss dies aber entsprechend gekennzeichnet werden. Der Cumarin-Anteil darf gemäß einer Verordnung aus dem Jahr 2008 maximal 50 mg pro Kilogramm betragen. Ebendort ist auch geregelt, dass Lebensmitteln kein künstliches Cumarin beigefügt werden darf. All das, um gesundheitliche Schäden zu vermeiden, und nicht, um den Dän:innen oder Österreicher:innen die Adventjause zu verderben. Nicht umsonst haben auch österreichische Boulevardmedien abseits der EU-Berichterstattung auf ihren Gesundheitsseiten schon über die negativen Seiten eines zu hohen Zimtkonsums informiert.



DIE HOHEN
ÖSTERREICHISCHEN
UMWELTSTANDARDS
SIND WEGEN DER EU
NICHT ZU HALTEN

Kurz gesagt: Österreich war und ist im Umweltschutz führend. Einzelne Maßnahmen mussten jedoch im Zuge des EU-Beitritts 1995 nachgeschärft werden.

Das gilt etwa für die Nitratrichtlinie. Wo Österreich strenger war, konnten die rot-weiß-roten Bestimmungen aufrechtbleiben. Davon abgesehen hat die EU in den vergangenen Jahren insbesondere im Umwelt- und Klimabereich zahlreiche Vorschriften verschärft, was so weit geht, dass die Unternehmen in der EU sogar um ihre Wettbewerbsfähigkeit fürchten. Ein Vorzeigeprojekt an Harmonisierung im Zuge der Brüsseler Umweltgesetzgebung ist das Chemikalienpaket REACH.

Dabei handelt es sich um eine Verordnung der Europäischen Union, die erlassen wurde, um den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor den Risiken, die durch Chemikalien entstehen können, zu verbessern und zugleich die Wettbewerbsfähigkeit der chemischen Industrie der EU zu erhöhen. Auch in puncto Klimawandel ist die EU international ein Vorreiter. So schafft etwa im Rahmen des „European Green Deal“ das Klima-Energie-Pakte „Fit for 55“ mit über 50 Vorhaben die Grundlagen für die Klimaneutralität Europas bis 2050.

RICHTIG IST:

Umwelt- und Klimaschutz sind klassische Bereiche, in denen nur ein gemeinsames Vorgehen – europäisch oder besser noch global – zielführend ist. Saurer Regen, schlechte Luft und mit Schadstoffen belastetes Wasser lassen sich bekanntlich nicht durch Staatsgrenzen auf-

halten. Dass Österreich durch die Bank strengere Umweltstandards hatte als die Partnerländer in der EU, stimmt nur bedingt: Mancherorts kam es infolge des EU-Beitritts zu Verschärfungen der hiesigen Gesetzgebung. So mussten infolge der Mitgliedschaft in der Europäischen Union etwa die strikteren Regeln der EU-Nitratrichtlinie übernommen werden. Bei vielen Themen war Österreich zum Beitrittszeitpunkt den EU-Standards jedoch sehr wohl voraus. Wo dies der Fall war, beharrte Österreich auf der Beibehaltung der strengeren Regeln und brachte die EU sogar dazu, einige davon zu übernehmen (im Rahmen der sogenannten „horizontalen Lösung“, z. B. Schwefelgehalt in Heizöl, Benzolgehalt von Benzin sowie etliche Regelungen im Chemikalienrecht). Darüber hinaus hat Österreich bereits bestehende strenge EU-Vorschriften bei der innerstaatlichen Umsetzung oft nochmals verschärft, wie z.B. durch einen Beschluss der Bundesregierung, der eine Klimaneutralität Österreichs bereits zehn Jahre früher, nämlich für das Jahr 2040, vorsieht. Dies kann mit Blick auf die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Unternehmen durchaus auch kritisch gesehen werden.

Prinzipiell gilt: Gerade der Umwelt- und Klimaschutz ist ein Gebiet, auf dem sich in der EU in den vergangenen Jahrzehnten sehr viel getan hat. Die europäischen Vorschriften erstrecken sich über sämtliche Teilbereiche – vom Lärm bis zum Abfall, von chemischen Stoffen bis zu Autoabgasen, vom Emissionshandel bis zum Abfallbereich, von Badegewässern bis zu einem EU-weiten Netz zur Bewältigung von Umweltkatastrophen wie Ölverschmutzungen und Waldbränden. Generell handelt die EU nach dem Verursacherprinzip. Soll heißen: Wer Umweltschäden verursacht, ist für deren Vermeidung oder Beseitigung verantwortlich, etwa durch Investitionen in höhere Umweltstandards oder die Rücknahme, Wiederverwertung bzw. Entsorgung von Produkten. Im Prinzip geht es dabei darum, Umweltbelastungen oder deren Vermeidung im Vorhinein zu finanzieren und zu organisieren.

Zusammengefasst lässt sich sagen: Die Behauptung, dass die Europäische Union hohe Umweltstandards auf nationaler Ebene nicht tolerieren würde, ist schon aufgrund der Tatsache, dass die meisten EU-Richtlinien Mindeststandards darstellen, schlicht und einfach falsch. Nicht von ungefähr rangiert Österreich in Sachen Ökologie unter den führenden Ländern in Europa, wie zahlreiche Rankings immer wieder belegen.



IHR ANSPRECH-
PARTNER IN
EUROPAFRAGEN

ABTEILUNG
EUROPAPOLITIK

STRATEGISCHE UND PROAKTIVE INTERESSENVERTRETUNG

Zu den Kernaufgaben der Abteilung Europapolitik zählt die strategische und proaktive Interessenvertretung:

bei den EU-Grundprinzipien

- Subsidiarität
- Proportionalität
- Rechtsstaatlichkeit
- bessere Rechtsetzung

bei den EU-Grundsatzthemen

- Strategische Agenda
- Erweiterung und Vertiefung der EU
- BREXIT

Ein weiterer wesentlicher Schwerpunkt der Interessenvertretung sind die **Kernelemente der EU**:

- Europäischer Binnenmarkt
- Handelspolitik
- Wirtschafts- und Währungsunion



EU-WISSENSMANAGEMENT UND INHOUSE CONSULTING

Wir stärken die EU-Affinität und das EU-Wissen innerhalb der Wirtschaftskammerorganisation durch

- EU-Informationen (EU-Prozesse und -Regeln, Funktionsweise von und Interaktion mit EU-Institutionen und EU-Gremien)
- WKÖ-weite EU-Wissensvermittlung und Know-how-Transfer für Mitarbeiter:innen und Funktionär:innen (z.B. EU-Lehrgang „EU Competence“ | Online-Informationsformate „EU-Insight“ und „EU-Experts“ | EU-Plattform mit den Landeskammern)
- Hauptstadtlobbying als Inhouse-Consulting für politische Abteilungen der WKÖ

Kontakt:

Wirtschaftskammer Österreich

Abteilung Europapolitik

T: +43 5 90900 4315

M: eu@wko.at

W: <https://wko.at/eu>



ENTERPRISE EUROPE NETWORK

Das Enterprise Europe Network (EEN) ist eine EU-Initiative, die innovative KMU dabei unterstützt, in Europa und international zu wachsen. Die WKO ist Teil dieses Netzwerkes.

Das EEN steht den Unternehmen mit individueller EU-Beratung zur Seite. Es leistet Unterstützungsmaßnahmen bei Internationalisierungsaktivitäten und bei der Suche nach Geschäftspartnern.

Das Leistungsangebot umfasst:

- EU-Rechtsauskünfte
- Suche von EU-Geschäftspartnern | Organisation von Kooperationsbörsen
- Unterstützung bei Binnenmarkthindernissen
- Beratung zu EU-Förderungen | Online-Tool EU-Förderguide (<http://eufoerderunguide.wko.at>)
- Unterstützung bei der Suche und Verwertung von innovativen Technologien und Ergebnissen aus Forschung & Entwicklung
- Unterstützung bei Ausschreibungen von F&E-Projekten
- Fachveranstaltungen zu aktuellen EU-Themen

Kontakt:

Wirtschaftskammer Österreich

Enterprise Europe Network Austria

T: +43 5 90 900 4342

M: een@wko.at

W: <https://wko.at/een> | www.een.at | [#eencanhelp](https://twitter.com/eencanhelp)



WKO 
WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH